

§ 8 Aufbau des Studienseminars für das Lehramt an Realschulen

- (1) ¹Die Studienseminare werden vom Staatsministerium an hierfür geeigneten Realschulen eingerichtet. ²Sie gliedern sich nach Fächerverbindungen in einzelne Fachseminare. ³Die allgemeine Ausbildung erfolgt gemeinsam für alle Fachseminare eines Ausbildungsjahrgangs des Studienseminars.
- (2) ¹Der Leiter der Seminarschule ist Dienstvorgesetzter der Seminarlehrer und Studienreferendare und Leiter des Studienseminars (Seminarleiter). ²Im Fall seiner Verhinderung vertritt ihn sein ständiger Vertreter auch in seiner Funktion als Seminarleiter. ³In besonderen Fällen kann das Staatsministerium einen anderen Seminarleiter bestellen.
- (3) Das Staatsministerium bestellt geeignete Lehrer als Seminarlehrer.
- (4) ¹Die Bestellungen nach Absatz 3 gelten für die Dauer eines Ausbildungsjahrgangs. ²Vertretungen regelt im Einzelfall das Staatsministerium.
- (5) An den Einsatzschulen werden die Studienreferendare in jedem Fach, in dem sie eingesetzt sind, durch einen Betreuungslehrer (§ 12) betreut.
- (6) Der Seminarleiter kann zusätzlich jeden an der Seminarschule tätigen Lehrer zur gelegentlichen Mitwirkung im Studienseminar heranziehen.
- (7) Die für die allgemeine und fachspezifische Ausbildung zuständigen Seminarlehrer sind Vorgesetzte des Studienreferendars; solange der Studienreferendar einer anderen Schule zugeteilt ist, ist der Leiter dieser Schule Vorgesetzter.